

5. Sondernewsletter zum elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

viele Fragen erreichen uns zur Beantragung und zur Ausgabe des ePtA. Die Landespsychotherapeutenkammern arbeiten zusammen mit der Bundespsychotherapeutenkammer mit Hochdruck daran, den ePtA bereitzustellen.

Wir bedauern die Verzögerungen und Unannehmlichkeiten, die für Sie damit verbunden sind, sehr. Diese sind jedoch nicht den Landeskammern anzulasten, sondern vielmehr den technischen Problemen bei der Bereitstellung geschuldet.

Hier finden Sie einige Antworten auf häufig gestellte Fragen zum ePtA:

„Ich habe neu einen Kassensitz erhalten und benötige für die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur (TI) einen ePtA. Wo und wie kann ich diesen bestellen?“

Hierfür hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 14.10.2020 eine Übergangslösung bis einschließlich 31.03.2021 geschaffen:

„...Daher könnte seitens des Bundesministeriums für Gesundheit im Sinne einer Übergangslösung, bis die Kammern elektronische Heilberufsausweise ausgeben können, toleriert werden, dass bei der Beantragung der SMC-B statt des Nachweises, dass der Antragsteller Inhaber eines elektronischen Heilberufsausweises ist, die Vorlage eines Nachweises ausreicht, dass ein elektronischer Heilberufsausweis beantragt wurde...“

Diese Übergangslösung wird von der PKS wie folgt umgesetzt:

1. Das Mitglied informiert die Geschäftsstelle der PKS telefonisch oder per E-Mail, dass es für die Beantragung der SMC-B-Karte einen ePtA beantragen muss.
2. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle senden dem Mitglied per E-Mail ein Informationsschreiben zum „Provisorischen Antrag eines ePtA“ und das entsprechende Antragsformular zu.
3. Das Mitglied sendet den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag per E-Mail zurück an die Geschäftsstelle.
4. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle senden dem Mitglied per E-Mail eine Bestätigung zu, welche er bei der KV Saarland mit den Antragsunterlagen für eine SMC-B-Karte vorlegen kann.

„Als angestellte Psychotherapeutin wurde ich von meinem Arbeitgeber aufgefordert, den ePtA noch in diesem Jahr zu bestellen. Auf Ihrer Homepage schreiben Sie, ein Bestellen sei noch nicht möglich. Was kann ich meinem Arbeitgeber mitteilen?“

Die Frage zum ePtA für angestellte PP/KJP wurde unter der Federführung der BPtK und den Landespsychotherapeutenkammern vor einigen Wochen besprochen. Hier der Auszug aus der Ergebnis-Mitschrift dazu:

*„Auf Nachfrage einer Landeskammer wird mitgeteilt, dass nach aktuellem Stand angestellte Psychotherapeut*innen in Institutionen keinen ePtA (außer bei Leitungsfunktion) benötigen; der Zugang zur TI erfolgt über die SMC-B, die von der jeweils leitenden Ärztin/Psychotherapeutin bzw. vom jeweils leitenden Arzt/ Psychotherapeut freigeschaltet wird.“*

Die KV Saarland informierte uns telefonisch, dass auch ab dem 01.01.2021 keine Sanktionen seitens der Kassenärztlichen Vereinigungen vorgesehen sind, wenn der ePtA (noch) nicht vorgelegt werden kann. Näheres zu den derzeit geltenden Fristen gibt es leider noch nicht abschließend. Gerne können Sie diese Information an Ihren Arbeitgeber weiterleiten.

„Ich habe bereits einen Kassensitz und muss für das eHealth Konnektor Upgrade einen ePtA vorlegen.“

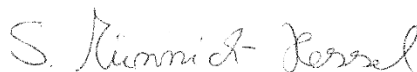
Die KV Saarland informierte uns telefonisch, dass die meisten Anbieter noch kein Update dafür anbieten. Somit muss hierfür noch kein ePtA vorgelegt werden.

Sobald uns weitere Informationen zum Thema vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Jochum
Präsidentin



Susanne Münnich-Hessel
Vizepräsidentin

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Scheidter Str. 124
66123 Saarbrücken
Fax: 0681-9 54 55 58
E-Mail: kontakt@ptk-saar.de
www.ptk-saar.de